

Preisblatt Wasser

Zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Gültig ab 01.01.2023

1 Hausanschlusskosten (Ziffer 3. der Ergänzenden Bestimmungen)

Der Berechnung wird die Entfernung von der Abzweigstelle am Verteilungsnetz bis zur Hauptabsperrvorrichtung zugrunde gelegt und die Länge auf volle Meter gerundet.

Hinweis: Die Gesamtkosten setzen sich aus Netzanschlusskosten und einem ggf. zu leistenden Baukostenzuschuss zusammen.

1.1. Hausanschlüsse

1.1.1. Der Hausanschlusspreis für einen Standard-Hausanschluss beträgt (bis 40 m Länge):

	Netto	Brutto
bis 20 m Länge und bis DA 32	1.390,00 €	1.487,30 € ⁺ bzw. 1.654,10 € ⁺⁺
bis 20 m Länge und bis DA 40	1.450,00 €	1.551,50 € ⁺ bzw. 1.725,50 € ⁺⁺
bis 20 m Länge und bis DA 63	1.590,00 €	1.701,30 € ⁺ bzw. 1.892,10 € ⁺⁺
Mehrlänge je Meter	38,70 €	41,41 € ⁺ bzw. 46,05 € ⁺⁺
Mehrpreis je zusätzliche Wohneinheit	30,00 €	32,10 € ⁺ bzw. 35,70 € ⁺⁺

+ incl. 7 % Umsatzsteuer bei Einzelverlegung eines Wasserhausanschlusses

++ incl. 19 % Umsatzsteuer bei Mitverlegung eines Wasserhausanschlusses mit einem Strom- und/oder Gashausanschluss

Der Hausanschlusspreis beinhaltet das erstmalige Inbetriebsetzen sowie die Erdarbeiten inkl. einfacher Oberflächenwiederherstellung (Rasen, Sand, Oberboden, Betonpflaster/ Gehwegplatten). Die Pauschalpreise und die Preise für Mehrlängen setzen normale und frostfreie Bodenverhältnisse voraus. Mehrkosten, die durch Hindernisse im Boden, evtl. notwendige Grundwasserabsenkungen o.ä. entstehen, werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich berechnet

1.1.2. Hausanschlusspreis für einen Anschluss über 40 m Länge: Preis auf Anfrage.

1.1.3. Vergütung für Eigenleistungen bei der Herstellung des Netzhausanschlusses (Ziffer 2.6 der Ergänzenden Bestimmungen)

1.1.4. Für jeden Meter Tiefbau (Rohr- und Kabelgraben) auf dem Kundengrundstück nach Vorgabe der Stadtwerke Barmstedt werden vergütet:

Netto	Brutto
7,50 €	8,03 € ⁺ bzw. 8,93 € ⁺⁺

+ bzw. ++: siehe 1.1.1.

2. Inbetriebsetzung einer Kundenanlage (Ziffer 4 der Ergänzenden Bestimmungen)

2.1. Die Kosten für die Erstinbetriebsetzung einer Kundenanlage pro Anschluss sind mit den Hausanschlusskosten abgegolten.

Bei jeder weiteren Kundenanlage wird für die Anbringung der Messeinrichtung je Anlage eine Pauschale berechnet:

Netto	Brutto
85,70 €	101,98 €

2.2. Bei vergeblichen Versuchen von Inbetriebsetzungen gemäß Ziff. 4.2 der Ergänzenden Bestimmungen und bei sonstigen vom Kunden zu vertretenden Fehlfahrten wird im Wiederholungsfalle jeweils eine Pauschale berechnet:

Netto	Brutto*
77,91 €	77,91 €

2.3. Für die Auswechslung von Messgeräten auf Veranlassung des Kunden sowie die nachträgliche Anbringung zusätzlicher Messeinrichtungen wird je Kundenanlage eine Pauschale berechnet:

Netto	Brutto
171,40 €	203,96 €

3. Plombenverschlüsse

Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten Plombenverschlüssen

– unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der Stadtwerke Barmstedt – wird eine Pauschale berechnet:

Netto	Brutto*
77,91 €	77,91 €

In Wiederholungsfällen kann der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt werden.

4. Prüfung von Messeinrichtungen

Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Absatz 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie der Prüfung der Messeinrichtung tragen die Stadtwerke Barmstedt, falls die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet, andernfalls wird dem Kunden eine Pauschale berechnet:

Netto	Brutto
171,40 €	203,96 €

Hinzu kommt die Gebühr für die Prüfung der Messeinrichtung gemäß der z.Zt. gültigen Beglaubigungskostenverordnung zuzüglich Umsatzsteuer.

5. Kurzzeitig genutzte Anschlüsse (Baustellen, Jahrmarktanlagen u. ä.)

5.1. Pauschale für das Herstellen von Wasserentnahmestellen für Jahrmärkte u. ä.:

Netto	Brutto
87,00 €	93,09 €

5.2. Pauschale für das Herstellen eines Bauwasseranschlusses:

Netto	Brutto
171,40 €	203,96 €

Werden in diesem Zusammenhang zusätzliche Netzausbauten im Verteilungsnetz erforderlich, wird hierfür der tatsächliche Aufwand berechnet.

5.3. Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten:

Während der Bereitstellung eines Standrohres mit Messeinrichtung wird eine Si-

cherheitsleistung von 100,00 € einbehalten, die nach Rückgabe des unbeschädigten Standrohres zurückgezahlt wird.

Zusätzlich ist eine Tagesmiete in Höhe von 1,00 €/Tag (netto) bzw. 1,07 €/Tag (brutto) sowie der Wasserverbrauch nach den allgemeinen Tarifen zu entrichten.

6. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

6.1. Für die Einstellung der Versorgung einer Kundenanlage werden pauschal berechnet:

Netto	Brutto*
85,70 €	85,70 €

6.2. Wird der Kunde zum angekündigten bzw. vereinbarten Termin nicht angetroffen, wird für jeden weiteren Versuch eine Pauschale berechnet:

Netto	Brutto*
85,70 €	85,70 €

6.3. Für die Wiederherstellung der Versorgung einer Kundenanlage werden pauschal berechnet:

Netto	Brutto
85,70 €	91,69 €

7. Anmahnung und Wiedervorlegung fälliger Rechnungen

7.1. Für jede schriftliche Anmahnung einer fälligen Rechnung werden berechnet:

Netto	Brutto*
1,50 €	1,50 €

7.2. Für jede Wiedervorlegung einer fälligen Rechnung werden berechnet:

Netto	Brutto*
3,00 €	3,00 €

8. Umsatzsteuer

Zu den genannten Netto-Preisen wird die Umsatzsteuer zum ermäßigten Steuersatz (z.Zt. 7 %) hinzugerechnet.

Bei gemeinsamer Verlegung von Wasserhausanschlüssen mit Strom- und/oder Gashaushanschlüssen wird gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung auf die

Netto-Preise die Umsatzsteuer zum Regelsteuersatz (z.Zt. 19 %) hinzugerechnet (siehe Punkt 1.1.)

Die mit * gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

9. Gültigkeit

Diese Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

10. Auszug aus der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadtwerke Barmstedt vom 07.11.1995

§ 2 (Beitragsmaßstab und Beitragsatz) Der Anschlussbeitrag wird wie folgt ermittelt:

1. Anschlussbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag errechnet, wozu die Anzahl der Vollgeschosse (GZ), die Grundstücksfläche (A) und die Grundflächenrichtzahl (GRZ) in Ansatz gebracht werden.
2. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe nicht feststellbar, werden je 2,60 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. Verbleibende Höhen unter 2,60 m werden nicht angerechnet.
3. Als Grundstücksfläche (A) gilt:
 - 3.1. Bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche.
 - 3.2. Bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauBG), die Gesamtfläche des Grundstücks.
 - 3.3. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauBG) die Grundstücksfläche der an die Wasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten.
4. Als Anzahl der Vollgeschosse (GZ) nach Abs.1 gilt:
 - 4.1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - 4.2. Soweit kein Bebauungsplan besteht:

4.2.1. Bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlichen vorhandenen Vollgeschosse.

4.2.2. Bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

5. Als Grundflächenrichtzahl (GRZ) gilt:

5.1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, die festgelegte Zahl.

5.1.1. Soweit in einem Bebauungsplan die Geschossflächenzahl (GEZ) ausgewiesen ist, die nach der Baunutzungsverordnung zulässige Grundflächenrichtzahl;

5.2. Soweit kein Bebauungsplan besteht, eine Grundflächenrichtzahl von 0,25.

6. Der flächenbezogene Beitrag errechnet sich aus der

Formel: $\frac{A \times GRZ \times GZ \times 322,12 \text{ €}}{80}$

mindestens **644,23 €**.